

Statuten ALUMNI der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg

Artikel 1: Rechtspersönlichkeit und Sitz

ALUMNI der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinn von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 2: Ziele

1. Die Ziele des Vereins sind:
 - I. Den Kontakt zu den ehemaligen Studierenden aufrechterhalten und deren Kontakt mit den Mitgliedern der Studentenvereinigung der HTA-FR und der Direktion der HTA-FR fördern.
 - II. Fortlaufende Aktualisierung eines Adressbuchs, das es den Mitgliedern ermöglicht, ihre Kenntnisse auszutauschen und so ein effizientes berufliches Netzwerk aufzubauen.
 - III. Die Interessen der Mitglieder gegenüber der Direktion der HTA-FR und den Behörden vertreten.
2. Um diese Ziele zu verwirklichen, geht der Verein folgendermassen vor:
 - I. Er organisiert einen effizienten Informationsaustausch mittels Beiträgen auf der Internetseite der HTA-FR oder über den institutionellen Weg.
 - II. Er erleichtert den Kontakt unter ehemaligen Studierenden, unabhängig vom jeweiligen Studiengang oder Abschlussjahr.
 - III. Er organisiert Anlässe innerhalb der HTA-FR, um den Kontakt zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden zu erleichtern.
 - IV. Er informiert den Lehrkörper und kann dessen Mitglieder einladen, an seinen Aktivitäten teilzunehmen.
 - V. Er kennt in seinen internen und externen Beziehungen keine Unterschiede, die auf Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder politischer Haltung beruhen.

Artikel 3: Mitglieder

Zu Mitgliedern der ALUMNI HTA-FR können alle diplomierten Studierenden werden, unabhängig von ihrem Studiengang oder Abschlussjahr.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Stimmrecht an der Generalversammlung; sie können in den Vorstand gewählt werden, und sie dürfen an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht, Adressänderungen dem Verein schriftlich zu melden, damit der Kontakt aufrechterhalten bleibt.
- III. Der Vorstand hält sich das Recht vor, einen jährlichen Beitrag zu erheben.

Artikel 5: Ausschluss-Austritt

- I. Die Generalversammlung kann, aufgrund stichhaltiger Gründe, die Aufnahme verweigern oder den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen. Dieser Entscheid verlangt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann ein aufgenommenes Mitglied auch suspendieren. In diesem Fall muss er seinen Entscheid begründen und innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die definitiv über den Fall entscheidet.
- II. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich austreten, bleibt jedoch seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldig.

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins ALUMNI HTA-FR sind:

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Kommissionen
- IV. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7: Die Generalversammlung

- I. Die ordentliche Generalversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vereins, erteilt den Organen ihre Aufgaben und definiert in groben Linien die Aktivitäten. Sie wählt ihren Vorstand und die zwei Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt das Protokoll der vorhergegangenen Generalversammlung.
- II. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

- III. Im Prinzip hat die Generalversammlung alle Befugnisse, die nicht explizit einem anderen Organ zugeteilt wurden. Sie kontrolliert die Aktivität der anderen Organe und genehmigt die durch den Vorstand erlassenen Reglemente.
- IV. Wird die Änderung der bestehenden Statuten beantragt, ist für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder des Vereins vorgeschrieben.
- V. Die Generalversammlung kann die vom Vorstand etablierte Tagesordnung abändern. Alle Änderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der betreffenden Generalversammlung in schriftlicher Form zugestellt werden.

Artikel 8: Abstimmung und Wahl

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Kumulieren von Stimmen ist verboten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt. Eine geheime Stimmabgabe findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Artikel 9: Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jedes Jahr von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit gewählt werden. In seiner reduziertesten Form stellt er sich folgendermassen zusammen:
 - i. Ein(e) Präsident(in)
 - ii. Ein(e) Vizepräsident(in)
 - iii. Ein(e) Kassierer(in)
 - iv. Ein(e) Webadministrator(in)
 - v. Ein(e) Sponsor- und Networkingverantwortliche(r)
- II. Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Ausser bei finanziellen Verpflichtungen, bei denen der Vorstand im Kollektiv agiert, hat jedes Mitglied des Vorstands das Recht, den Verein zu repräsentieren. Der Vorstand kann Repräsentanten der Kommissionen an seinen Versammlungen teilnehmen lassen. Bei solchen Gelegenheiten hat jede Kommission eine Stimme. Jeder Entscheid des Vorstands muss vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, sowie von einem zweiten Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.
- III. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und bestimmt Datum und Tagesordnung. Er kündigt sie den Mitgliedern via Post oder E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus an.
- IV. Er genehmigt die Bildung von Kommissionen und kann Reglemente und Empfehlungen aufstellen.
- V. Die Mitglieder des Vorstands können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

- VI. Il s'occupe de la gestion des finances en accord avec le budget approuvé lors de l'assemblée générale.
- VII. En cas de démission d'un membre du comité, les membres restants ont la possibilité d'élire son remplaçant *ad-interim* jusqu'à l'élection du comité lors de la prochaine assemblée générale.

Artikel 10: Kommissionen

- I. Um die Ziele des Vereins zu realisieren, dürfen seine Mitglieder Kommissionen bilden. Der Vorstand muss die Bildung einer Kommission genehmigen. Die Versammlung kann Aktivitäten einer Kommission, die nicht mehr mit den Zielen des Vereins konform sind, suspendieren.
- II. Der Vorstand legt mit seiner Genehmigung die Befugnisse einer Kommission fest. Der Vorstand kann den Kommissionen eine begrenzte Vertretungsbefugnis erteilen.
- III. Ansonsten organisieren sich die Kommissionen selbst. Sie sind verpflichtet, den Vorstand und die Generalversammlung regelmässig zu informieren.

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Sie erstatten anlässlich der Generalversammlung Bericht über die Buchführung des Vereins.

Artikel 12: Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- I. Die Beziehungen zwischen der HTA-FR und der ALUMNI HTA-FR werden in einer gesonderten Vereinbarung bestimmt, die vom Vorstand unterschrieben und durch die Generalversammlung ratifiziert wird.
- II. Spenden und diverse Einkommen.

Artikel 13: Revision der Statuten

Jegliche Änderung der Statuten muss von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung wird in der Einladung des Vorstands zur Generalversammlung unter Angabe von Ziel, Inhalt und Umfang vermerkt.

Artikel 14: Auflösung

- I. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung der ALUMNI HTA-FR beschliessen. Die Auflösung muss in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt und deren einziges Traktandum sein.

- II. Die Aktiva des Vereins werden an Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen gemäss Entscheid der letzten Generalversammlung übergeben.

Artikel 15: Ratifizierung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung „Präsident, Vizepräsident und Webadministrator“ vom „07.06.2010“ verabschiedet. Die Statuten treten unverzüglich in Kraft. Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht geregelt wurde, gelten Artikel 60 und Folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.